



# Hinweise für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen

(Stand: Januar 2009)

## Zulassung als Haushaltshilfe

Die Zulassung als Haushaltshilfe zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen ist nur dann möglich, wenn die ausländische Haushaltshilfe „hauswirtschaftliche Arbeit“ leistet; es darf keine „Pflege“ geleistet werden. Die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sind nicht als „Pflegearbeiten“ im Sinne der Pflegeversicherung anzusehen.

Auskunft hierzu gibt das „Merkblatt zur Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland“. Das Merkblatt ist im Internet abrufbar ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) - Startseite > Bürgerinnen & Bürger > Arbeit und Beruf > Vermittlung > Haushaltshilfen); es kann auch bei der Agentur für Arbeit und der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), 53107 Bonn, angefordert werden.

## Dauer der Beschäftigung

Eine Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn die Haushaltshilfe auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden ist. Die Beschäftigung kann in solchen Fällen bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeübt werden.

## Versicherungspflicht

Die ausländischen Haushaltshilfen sind während ihrer Tätigkeit im Haushalt mit Pflegebedürftigen gegen Arbeitsentgelt beschäftigt. Sie unterliegen während dieser Beschäftigung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

## Arbeits-/Lohnbedingungen

Die ausländischen Haushaltshilfen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Arbeits- und Lohnbedingungen müssen dem einschlägigen Tarifvertrag entsprechen oder ortsüblich sein.

## Bemessungsgrundlage für die zu entrichtenden Beiträge

Grundlage für die zu entrichtenden Beiträge ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das für die Beschäftigung als Haushaltshilfe gezahlt wird. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören auch die Aufwendungen für freie Unterkunft und Verpflegung. Die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Unterkunft und Verpflegung sind mit den Werten der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen.



Als Sachbezüge sind anzusetzen (Sachbezugswerte für 2009):

## • für freie Verpflegung

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung Insgesamt
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche u. Auszubildende	mtl.	46,00 €	82,00 €	82,00 €	210,00 €
	ktgl.	1,53 €	2,73 €	2,73 €	7,00 €

## • für freie Unterkunft

Sachverhalt		alte und neue Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin	
Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaus- halt
1 Beschäftigten	mtl.	204,00.€	173,40 €
	ktgl.	6,80 €	5,78 €

Die Höchstwerte für freie Unterkunft und Verpflegung für das Jahr 2009 liegen demnach bei monatlich 414,00 €. Bei der Aufnahme der Haushaltshilfe in den Arbeitgeberhaushalt belaufen sich die Höchstwerte auf 383,40 €.

## Höhe der Beiträge

Für das Jahr 2009 sind folgende Beitragssätze maßgeblich:

Krankenversicherung:	15,5 % *)
Pflegeversicherung:	1,95 %
Rentenversicherung:	19,9 %
Arbeitslosenversicherung:	2,8 %

\*) einschließlich des vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitrages in Höhe von 0,9 %

Daneben ist bei Kinderlosigkeit ein Beitragszuschlag in der sozialen Pflegeversicherung von 0,25 % zu zahlen.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (er setzt sich aus den Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und ggf. dem Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zusammen) ist an die zuständige Einzugsstelle (= Krankenkasse) zu entrichten.

Der Beitrag zur Unfallversicherung wird vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung erhoben.

## Beitragstragung

Die Beitragspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung als Haushaltshilfe richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die Sozialversicherungsbeiträge sind grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu tragen. Das gilt nicht für den vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitrag in der Krankenversicherung und ggf. den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung; sie sind von der Haushaltshilfe alleine zu tragen.



Der Arbeitgeber hat das Recht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers von dessen Vergütung einzubehalten. Er ist als Beitragsschuldner aber verpflichtet, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (einschließlich des vom Arbeitnehmer allein zu tragen Beitrag in der Krankenversicherung und ggf. des Beitragszuschlags zur Pflegeversicherung) an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle zu zahlen.

## **Zuständige Krankenkasse**

Grundsätzlich können alle Versicherungspflichtigen zwischen verschiedenen Krankenkassen wählen. Der Versicherungspflichtige ist dann Mitglied der von ihm gewählten Krankenkasse, soweit nicht Besonderheiten dem entgegenstehen. Die Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

Dabei kann zwischen folgenden Krankenkassen gewählt werden:

- der AOK des Beschäftigungs- oder Wohnorts,
- der Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt,
- einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse dies vorsieht.

## **Betriebsnummer**

Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung pflichtversicherten Beschäftigten eine Meldung zu erstatten. Die Meldung enthält für jeden Beschäftigten u.a. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes. Wurde die für eine Meldung notwendige Betriebsnummer einem Betrieb noch nicht zugeteilt, hat der Arbeitgeber die Betriebsnummer für den Bereich des Beschäftigten beim Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Die Vergabe der Betriebsnummer sowie die Erfassung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten erfolgt durch den BNS als zentrale Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit (Sitz Saarbrücken). Telefonisch ist der BNS zu erreichen unter der Service-Nummer 0180-1664466.

## **Anmeldung zur Sozialversicherung**

Melderechtliche Besonderheiten bestehen für beschäftigte Haushaltshilfen nicht. Es gelten die allgemeinen Regelungen der Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung in Verbindung mit den Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung.

Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle jeden kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig Beschäftigten innerhalb von 2 Wochen zu melden. In den Meldungen sind in den ersten drei Stellen des Tätigkeitsschlüssels die Ziffern 913 einzusetzen.

Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung hat seitens des Arbeitgebers binnen einer Woche nach Arbeitsaufnahme bei dem zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger zu erfolgen.

*Dieses Hinweisblatt ist eine Broschüre, die der allgemeinen Information dient. Es kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Für weitere Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit gerne zur Verfügung.*